

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2176/96 DER KOMMISSION**

vom 13. November 1996

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 an den wissenschaftlichen  
und technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91<sup>(1)</sup> des  
Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der  
technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren  
in der Zivilluftfahrt, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 ist festgelegt, daß  
die Kommission an den in Anhang II der genannten  
Verordnung aufgeführten gemeinsamen technischen  
Vorschriften und Verwaltungsverfahren die aufgrund des  
wissenschaftlichen und technischen Fortschritts erforderlichen  
Änderungen vornimmt. Derartige Änderungen  
erscheinen nunmehr insbesondere zur Verbesserung der  
Sicherheitsanforderungen angemessen.

Band I der gemeinsamen Lufttüchtigkeitsvorschriften  
(JAR 1) „Definitions“ (Begriffsbestimmungen) ist geändert  
worden, um den Verweis auf die Vereinbarungen der  
„Joint Aviation Authorities“ (JAA) und deren Unterzeichnerstaaten  
zu aktualisieren und einige Begriffsbestimmungen  
zu verdeutlichen.

JAR 22 „Sailplanes and Powered Sailplanes“ (Segelflugzeuge  
und Motorsegler) ist geändert worden, um deutlich  
zu machen, daß dieser Band nicht für Hängegleiter und  
Ultraleicht- bzw. Mikroleicht-Flugzeuge gilt.

JAR 25 „Large Aeroplanes“ (Großflugzeuge) ist geändert  
worden, um die vereinbarten Änderungen an den entsprechenden  
US-amerikanischen Vorschriften (FAR 25) zu

berücksichtigen und die Anforderungen im Hinblick auf  
Kabinensicherheit, Zellauslegung, betriebliche  
Beschränkungen und Systemauslegung zu erhöhen.

JAR APU „Auxiliary Power Units“ (Hilfsenergieaggregate)  
ist geändert worden, um einen Verweis auf erläuterndes  
Material (AMJ) aufzunehmen, mit dessen Hilfe die  
Vorschriften besser verstanden und eingehalten werden  
können.

JAR E „Engines“ (Flugmotoren) ist geändert worden, um  
die Anforderungen im Hinblick auf das Aufschlagen/  
Ansaugen von Fremdkörpern und die Auswirkungen von  
Verdichter-, Gebläse- und/oder Wellenversagen zu  
erhöhen.

JAR VLA „Very Light Aircraft“ (Superleichte Flugzeuge)  
ist geändert worden, um deutlich zu machen, daß dieser  
Band nicht für Ultraleicht- bzw. Mikroleicht-Flugzeuge  
gilt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für  
Sicherheitsvorschriften in der Luftfahrt<sup>(2)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 wird  
durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1996

*Für die Kommission*

Neil KINNOCK

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 4.

<sup>(2)</sup> Sitzung des Ausschusses für Sicherheitsvorschriften in der  
Luftfahrt vom 2. Juli 1996 in Brüssel.

## ANHANG

## „ANHANG II

**Listen der geltenden Vereinbarungen mit den gemeinsamen technischen Vorschriften und  
Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 3**1. *Allgemeines und Verfahren*

JAR 1                    ‚Definitions and Abbreviations‘ (Begriffsbestimmungen und Abkürzungen) bis einschließlich Änderung 1/92/1

2. *Musterzulassung von Erzeugnissen und Teilen*

JAR 22                    ‚Sailplanes and powered sailplanes‘ (Segelflugzeuge und Motorsegler) bis einschließlich Änderung 22/92/1

JAR 25                    ‚Large Aeroplanes‘ (Großflugzeuge) bis einschließlich Änderung 14

JAR AWO                    ‚All Weather Operations‘ (Allwetterbetrieb) bis einschließlich Änderung AWO/91/1

JAR E                    ‚Engines‘ (Flugmotoren) bis einschließlich Änderung E/93/1

JAR P                    ‚Propellers‘ (Propeller) bis einschließlich Änderung 7

JAR APU                    ‚Auxiliary Power Units‘ (Hilfsenergieaggregate) bis einschließlich Änderung APU/92/1

JAR TSO                    ‚Technical Standards Orders‘ (Technische Beschreibungen und Festlegungen) bis einschließlich Änderung 2

JAR VLA                    ‚Very light Aeroplanes‘ (Superleichte Flugzeuge) bis einschließlich Änderung VLA/92/1

JAR 145                    ‚Approved Maintenance Organisations‘ (Anerkannte Instandhaltungsorganisationen)\*

---